
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Oktober 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

was die Umrüstung auf **manipulationssichere Kassen** angeht, gibt es eine neue Nichtbeanstandungsfrist, auf die wir hinweisen. Allerdings gelten nicht in allen Bundesländern dieselben Voraussetzungen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen die wesentlichen Inhalte des Entwurfs eines **Jahressteuergesetzes 2020** vor, das zahlreiche steuerliche Änderungen bringen wird. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie der Gesamtpreis von **Kombiangeboten** aus Speisen inklusive Getränken aufzuteilen ist.

Manipulationssicherheit

Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen

Nach dem Kassengesetz sind Betriebe seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. **Elektronische Kassensysteme** müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 gesetzt. Jetzt sorgen die Corona-

Pandemie und die temporär geänderten Umsatzsteuersätze erneut für einen Aufschub. Nach und nach haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer dazu entschlossen, diese **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021** zu verlängern. Bis dahin beanstanden die Finanzämter eine fehlende TSE-Umrüstung nicht. Die Voraussetzungen hierfür variieren jedoch je nach Bundesland.

Hinweis: Zum Beispiel in Baden-Württemberg gilt die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung nur, wenn Betriebe nachweisen können, dass die Ausrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war, aber vor dem 01.10.2020 eine verbindliche Bestellung erfolgt oder ein Auftrag erteilt worden ist.

In dieser Ausgabe

- Manipulationssicherheit:**
Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen..... 1
- Gebäude:** Vorsteuerberichtigung bei geänderter
Verwendungsabsicht erforderlich?..... 2
- Rechnungen:** Postalische Erreichbarkeit und
Identität von Aussteller und Leistungserbringer 2
- Werbungskosten:** Aufwendungen für
eine Erstausbildung sind nicht abziehbar..... 2
- Steuerklasse II:** Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende wurde angehoben..... 3
- Vollstreckung:**
Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe 3
- Entwurf:** Jahressteuergesetz 2020
bringt zahlreiche Änderungen 3
- Entlastung:** Steuerliche Verbesserungen
für Menschen mit Behinderung geplant 4
- Steuertipp:** Ermäßigter Umsatzsteuersatz
bei Kombi- und Pauschalangeboten..... 4

Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der für Ihr Bundesland geltenden Regelung.

Gebäude

Vorsteuerberichtigung bei geänderter Verwendungsabsicht erforderlich?

Ist bei **Einstellung einer steuerpflichtigen Tätigkeit** in einem gemischt genutzten Gebäude eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen? Diese Frage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs (BFH) beantwortet.

Im Urteilsfall ging es um ein Alten- und Pflegeheim in Form einer GmbH mit umsatzsteuerfreien Umsätzen. 2003 eröffnete die GmbH in einem Anbau eine **Cafeteria**, die für Dritte und Besucher durch einen Außeneingang und vom Speisesaal des Pflegeheims aus für die Heimbewohner zugänglich war. Die Cafeteria sollte ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Umsätze genutzt werden. Da die GmbH keine Einzelaufzeichnungen führte, wurde im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung der Vorsteuerabzug aufgrund der teilweisen Nutzung der Cafeteria durch die Heimbewohner einvernehmlich mit dem Finanzamt um 10 % gekürzt.

2014 wurde im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Cafeteria wegen **Erfolglosigkeit** zum 28.02.2013 aufgegeben worden war; das Gewerbe war abgemeldet worden. Seit 2008 bzw. 2009 waren kein Wareneinkauf und keine Umsätze für die Cafeteria mehr zu verzeichnen. Insofern wurden die Räumlichkeiten nur noch vorsteuer-schädlich durch die Heimbewohner genutzt. Die Prüferin führte daher für die Jahre 2009 bis 2012 Vorsteuerberichtigungen durch.

Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht beurteilte die Vorsteuerberichtigungen als korrekt. Denn die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse der Cafeteria hätten sich geändert. Der BFH stellte in Frage, dass die **fehlende wirtschaftliche Rentabilität** umsatzsteuerlich eine Änderung der Verhältnisse und somit eine Vorsteuerkorrektur begründete. Er legte die Sache deshalb dem EuGH vor. Dieser erachtete die Vorsteuerberichtigung als mit dem Unionsrecht vereinbar. Danach führe die Aufgabe einer steuerpflichtigen Tätigkeit zu einer Änderung der Nutzungsanteile und somit zur Vorsteuerberichtigung, wenn der Unternehmer weiterhin steuerfreie Umsätze in diesen Räumlichkeiten erwirtschaftet und diese Räumlichkeiten ausschließlich für diese

Umsätze nutze.

Hinweis: Laut EuGH wäre der Fall nur dann anders zu entscheiden gewesen, wenn der Unternehmer für die Räumlichkeiten während dieses Zeitraums andere Verwendungen für zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze gefunden hätte.

Rechnungen

Postalische Erreichbarkeit und Identität von Aussteller und Leistungserbringer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie zur Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer geäußert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2018 entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Danach ist ein Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers nicht unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Eine Briefkastenadresse kann ausreichend sein. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Ferner hat der BFH 2019 klargestellt, dass für den Vorsteuerabzug Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer nicht identisch sein müssen.

Das BMF hat sich der Rechtsprechung des BFH angeschlossen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Werbungskosten

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Kosten einer Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine **Ausnahme** bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Während der Studienzeit erzielte sie keine bzw. geringfügige Einkünfte. Daher wollte sie die

ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts erreichen. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und begründete dies mit dem mit Wirkung ab 2004 gesetzlich verankerten **Abzugsverbot** für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 € pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingeschaltet. Das BVerfG hielt den Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses allerdings für mit dem Grundgesetz vereinbar. Der BFH nahm daraufhin das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Beim BFH waren mehrere Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschluss erledigt.

Steuerklasse II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben

Alleinstehende erhalten über die Steuerklasse II einen Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Er lag bisher bei 1.908 € und erhöhte sich für jedes weitere Kind um 240 €. Im Rahmen des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wurde der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € erhöht.

Die Finanzämter pflegen den erhöhten Entlastungsbetrag mit Wirkung seit dem 01.07.2020 von Amts wegen in die **ELStAM** ein. Dabei wird ein Antrag des Steuerzahlers unterstellt. Arbeitnehmer können bis zum 30.11. einen Freibetrag beantragen, falls das Finanzamt ihn nicht gebildet hat. Sie

können der Bildung eines Freibetrags aber auch formlos widersprechen.

Hinweis: Arbeitgeber können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Juli und August 2020 rückwirkend korrigieren.

Vollstreckung

Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe

Darf eine Corona-Soforthilfe gepfändet werden, wenn das Finanzamt gegenüber einem Unternehmer noch Forderungen hat? Dieser Frage nach Vollstreckungsschutz ist das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich nachgegangen.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufgrund der Corona-Pandemie blieben die Aufträge aus. Daher beantragte er am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe von 9.000 € für Kleinstunternehmer und Soloselbständige. Diese wurde mit Bescheid vom selben Tag auch bewilligt und auf das Girokonto des Antragstellers überwiesen. Für das Konto bestand allerdings eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019. Daher verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte daraufhin die einstweilige Einstellung der Pfändung.

Das FG hat dem Antrag stattgegeben. Das Finanzamt musste die Pfändung des Kontos aufheben und eine weitere Kontopfändung bis zum 27.06.2020 einstellen. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestand nicht, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst wird. Die Vollstreckung und Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bedeutete einen unangemessenen Nachteil für den Antragsteller, weil die Bank aufgrund dessen die Corona-Soforthilfe nicht auszahlte. Durch die Pfändung wird der Zweck der Corona-Soforthilfe beeinträchtigt.

Sie dient nämlich der **Überbrückung von Liquiditätsengpässen**, die seit dem 01.03.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden sind. Nicht umfasst sind davon vor dem 01.03.2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe oder etwa auch (Alt-)Steuerschulden. Ein Nachweis über die Verwendung der Soforthilfe war nicht notwendig. Da die Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurde, war die Vollstreckung bis zum 27.06.2020

einzustellen.

Hinweis: Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Hilfen und Förderungen im Rahmen der Corona-Pandemie.

Entwurf

Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem die folgenden Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Das betreffende Wirtschaftsgut muss im maßgebenden Nutzungszeitraum weiterhin zu mehr als 90 %

betrieblich genutzt werden. Neu ist, dass künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € gelten soll. Darüber hinaus ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.

- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66%-Grenze bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognose vorzunehmen sein.
- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 vom Arbeitgeber zugewendete Bezüge anwendbar sein.

Auch bei der **Umsatzsteuer** sind verschiedene Änderungen vorgesehen:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).
- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung elektronischer Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden.

Weitere geplante Änderungen betreffen unter an-

derem das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, welche Regelungen letztlich Eingang in den Regierungsentwurf finden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Entlastung

Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant

Die Bundesregierung plant verschiedene Steuervereinfachungen, um Steuerzahler mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Finanzverwaltung von Prüfungstätigkeiten zu entlasten. Sie hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Die Änderungen sollen ab 2021 gelten.

Steuertipp

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Kombi- und Pauschalangeboten

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Der ermäßigte Steuersatz gilt vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

Zur **Aufteilung des Gesamtpreises** von Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z.B. bei Buffet- oder All-inclusive-Angeboten) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises berücksichtigt werden. Zudem dürfen in einem Pauschalangebot enthaltene nichtbegünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. Servicepauschale) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag angesetzt werden. Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen